

## **Satzung des Turn- und Sportvereins Kuchen 1872 e.V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1872 e.V. Kuchen".

Der Sitz des Vereins ist: Bahnhofstr. 76, 73329 Kuchen/Fils.

Der Verein wurde 1872 gegründet und ist unter der Registernummer 171 (neu Nr. 18) beim Amtsgericht Geislingen/Steige eingetragen.

Die Vereinsfarbe ist blau und weiß.

Die neue Satzung wurde durch die Mitglieder bei der Hauptversammlung am 18. September 2020 genehmigt und tritt am Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung und ihre Ergänzungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein (Körperschaft) mit Sitz in Kuchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch sportliche Betätigung und des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4

### Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Organen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) dieser Organisationen an.
2. Der Verein kann sich auch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

## §5

### Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## §6

### Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren sind Kinder. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsvorstand, die keinerlei Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Vereine werden. Sie haben insbesondere fördernde Aufgaben. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

## §7

### Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und werden zur Kameradschaft angehalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und deren Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

## §8

### Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
2. Neben dem Grundbeitrag ist ein individueller Abteilungsbeitrag möglich. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird dem „Geschäftsführenden Vorstand“ seitens der Abteilung vorgeschlagen. Dieser muss dem Abteilungsbeitrag zustimmen.
3. Bei Zahlungsverzug und nach einmaliger Mahnung kann der Beitrag eingeklagt werden. Entstehende Mehrkosten gehen immer zu Lasten des Mitgliedes.

## §9

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - 3.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - 3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - 3.3 wegen grob unsportlichen Verhaltens.

## §10

### Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Hauptvorstand
4. Der Vereinsbeirat

## §11

### Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
- 1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kuchen.
- 1.2 Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
  - 1.2.1 Jahresbericht des Vereinsvorstandes
  - 1.2.2 Finanz- und Vermögensbericht durch den Hauptkassierer
  - 1.2.3 Berichte der Abteilungen
  - 1.2.4 Bericht zur Prüfung der Finanzen
  - 1.2.5 Entlastung
  - 1.2.6 Wahlen
  - 1.2.7 Anträge
- 1.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
- 2.1 *wenn* der „Geschäftsführende Vorstand“ oder der Hauptvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich halten
- 2.2 *wenn* die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Für die Durchführung gilt die Sitzungsordnung.

## §12

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.

## §13

### Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der einzelnen Positionen erfolgt im jährlichen Wechsel (gerade und ungerade Jahreszahl). Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus
  - 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
  - 1.2 dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.4 dem/der Hauptkassier/in
  - 1.5 dem/der Schriftführer/in
  - 1.6 dem/der Jugendleiter/in
2. Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der „Geschäftsführende Vorstand“ kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder und Arbeitskreise berufen.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so übernehmen zunächst die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist ehrenamtlich tätig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptkassier. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter und der Hauptkassier vertreten den Verein jeweils durch zwei Personen.
6. Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Finanzordnung.
7. Der „Geschäftsführende Vorstand“ kann über einen in der Finanzordnung festgelegten Betrag frei entscheiden.

## §14

### Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden die Positionen im jährlichen Rhythmus (gerade, ungerade Jahre). Der Hauptvorstand besteht aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ und vier bis sechs Ressortleitern.
2. Jedes Mitglied im Hauptvorstand hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.
3. Der Hauptvorstand ist je nach Bedarf jedoch mindestens vier Mal jährlich einzuberufen. Die Durchführung regelt die Geschäftsordnung für Versammlungen.
4. Von den Ressortleitern sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - 4.1 Datenschutzbeauftragte(r)
  - 4.2 Bauwesen (Gebäudeunterhaltung, etc.)
  - 4.3 Frauenbeauftragte
  - 4.4 Wirtschaftsführer/in
  - 4.5 Vereinsveranstaltungen
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds übernimmt der Hauptvorstand kommissarisch dessen Aufgaben. In der folgenden Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Die Übertragung von zwei Ressorts auf eine Person ist möglich.
6. Der Hauptvorstand unterstützt den „Geschäftsführenden Vorstand“ in den definierten Aufgabengebieten.

## **§15 Der Vereinsbeirat**

1. Der Vereinsbeirat besteht aus:
  - dem „Geschäftsführenden Vorstand“
  - den Ressortleitern unter § 14 Absatz 4
  - den Abteilungsleitern
  - dem Pressewart (Öffentlichkeitsbeauftragten)
2. Jedes Mitglied des Vereinsbeirates hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.
3. Der Vereinsbeirat ist je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, einzuberufen. Die Durchführung regelt die Geschäftsordnung für Versammlungen.
4. Vom Vereinsbeirat sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Vorschläge für Vereinsordnungen
  - Haushaltsplanung
  - Gründung von Abteilungen
  - Festlegung der Abteilungskompetenzen, sofern sie nicht satzungsmäßig geregelt sind
  - Regelung über einheitlichen Fahrtkostenersatz
  - Regelung für einheitlichen Kostenersatz der Trainer, Übungsleiter und Hilfsübungsleiter
  - Weitere Aufgaben regelt die Finanz- und Beitragsordnung
5. Der Pressewart wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## **§16**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsbeirates gegründet oder aufgelöst und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
2. Jede Abteilung kann durch ein Team aus maximal vier gleichberechtigten Personen geleitet werden. Bei einer Teamlösung ist jedoch dem „Geschäftsführenden Vorstand“ eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen. Im Idealzustand sollte jedoch von jeder Abteilung angestrebt werden, dass die Abteilung einen Abteilungsleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter, einen Jugendleiter und einen Schriftführer hat. Die Art der Organisation (Team- oder Einzellösung) kann die Abteilung selbständig regeln. Die Übertragung von zwei Aufgabenbereichen auf eine Person ist möglich.
3. Die Abteilungsführung wird von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsführung ist vom „Geschäftsführenden Vorstand“ zu bestätigen. Versagt der „Geschäftsführende Vorstand“ die Bestätigung, so ist binnen vier Wochen eine neue Abteilungsversammlung einzuberufen. Bei wiederholter Ablehnung durch den „Geschäftsführenden Vorstand“ entscheidet der Vereinsbeirat innerhalb von vier Wochen über die Bestätigung der Wahl.
4. Die Abteilungsleiter sind dem „Geschäftsführenden Vorstand“ für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.
5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß, näheres regelt die Geschäftsordnung für Abteilungen.

## **§17**

### **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Der „Geschäftsführende Vorstand“ kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Nähere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§18**

### **Ehrenvorsitzende**

Besonders verdiente, langjährige 1. Vorsitzende können auf Vorschlag des Vereinsbeirates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden genießen dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder und haben darüber hinaus Teilnahme- und Stimmrecht im Vereinsbeirat.

## **§19**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem „Geschäftsführenden Vorstand“, noch dem Hauptvorstand bzw. Vereinsbeirat angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Finanzen und der Buchführung. Sie bestätigen diese durch ihre Unterschrift, legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Hauptkassiers.
3. Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Kassenprüfer zuvor dem „Geschäftsführenden Vorstand“.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres, stattfinden.

## **§20**

### **Vereinsämter**

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Auf Vereinsämter sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, wählbar.
3. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB.
4. Einzelheiten dazu regeln die Beitrags- und die Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §21

### Vereinsordnungen

1. Ordnungen:
  - 1.1. Finanzordnung
  - 1.2. Vereinsjugendordnung
  - 1.3. Beitragsordnung
  - 1.4. Ehrenordnung
  - 1.5. Geschäftsordnung der Abteilungen
  - 1.6. Geschäftsordnung für Versammlungen
2. Der „Geschäftsführende Vorstand“ wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Vereinsbeirat zu genehmigen sind.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Vereinsordnungen werden allen Mitgliedern durch Aushang bekannt gemacht.

## §22

### Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein dazu verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden

Die Mitglieder erlauben dem Verein und seinen Gliederungen/Abteilungen relevante Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion im Verein) und Fotos auch in der Presse und im Internet zu veröffentlichen, sowie an die Gemeinde Kuchen zu übermitteln.

Es sind ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden (siehe Technische Organisatorische Maßnahmen – TOM). Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Mit Beitritt gibt jedes neue Mitglied zu diesem Verfahren seine Zustimmung.



## §23

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung ist namentlich durchzuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (Körperschaft) an die Gemeinde Kuchen, Landkreis Göppingen, zwecks Verwendung des in §2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

## §24

### **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
3. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung 1968, 1983, 1999 und 2019.

## §25

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. September 2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Somit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.